



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter  
für den Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg



**Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)  
Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Kläger gegen Zensus 2022“  
FragDenStaat; Anfrage-Nr.: 263601**

Magdeburg, 2. Dezember 2022

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
23. November 2022

Mein Zeichen:  
IF 142-3.331

Meine Nachricht vom:  
24. November 2022

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 81 80 3 - 0

Sehr geehrte



ich komme zurück auf Ihre Eingabe vom 23. November 2022 in o. g. Angelegenheit.

Sie hatten beim Verwaltungsgericht Auskunft über die Anzahl der anhängigen Klagen beim Verwaltungsgericht Halle nach dem IZG LSA begehrt. Nachdem das Gericht Ihnen Auskunft erteilt hatte, hatten Sie das Gericht mit E-Mail vom 20. November 2022 gebeten, Ihnen die Kontaktdaten der Kläger zu übersenden.

Mit Schreiben vom 22. November 2022 hatte Ihnen das Verwaltungsgericht Halle mitgeteilt, dass es beabsichtige Ihren Antrag abzulehnen. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass das Verwaltungsgericht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) IZG LSA vom Anwendungsbereich des Gesetzes nur erfasst sei, soweit es Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Letzteres scheidet hier aus, da die Daten der Kläger im Rahmen bei ihm geführter Klageverfahren erhoben worden seien.

Im Ergebnis halte ich die Auffassung des Verwaltungsgerichts für zutreffend. Sie begehren mit Ihrem weiteren Antrag Zugang zu Informationen aus verschiedenen anhängigen Klageverfahren, an denen Sie nicht beteiligt und damit Dritter sind. Der Zugang eines Dritten zu Informationen aus einem laufenden Gerichtsverfahren im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach h. M.

Hausanschrift / Erreichbarkeit:

Leiterstr. 9  
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81 80 3 - 0  
Fax: 0391 81 80 3 - 33

E-Mail:  
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00  
rechnung@lfd.sachsen-anhalt.de  
Leitweg-ID: 15-2000-95

in der Kommentarliteratur in § 173 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 299 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) abschließend geregelt (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 355 m. w. N.). Nach dieser Vorschrift kann der Vorstand des Gerichts dritten Personen ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Diese abschließende Regelung geht nach § 1 Abs. 3 IZG LSA dem IZG LSA vor. Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ich von einem weiteren Tätigwerden abgesehen habe.

Es steht Ihnen frei, Ihr Begehren auf der Grundlage des § 173 VwGO i. V. m. § 299 Abs. 2 ZPO weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

